

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan für den Geltungsbereich „An der Kantstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Amt 3606 - Umweltamt.....	3
2. Naturschutzbeirat.....	9
3. Amt 3703 Feuerwehr.....	10
4. Amt 51.1 - Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Grundsatz und Planung.....	12
5. Amt 630410 - Untere Denkmalschutzbehörde.....	12
6. Amt 6603 K - Tiefbau- und Vermessungsamt.....	13
7. Amt 70.61 - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau.....	13
8. Amt 80 S - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften.....	14
9. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte Ref PTI 12 PuB LT Wiesbaden.....	14
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH -Lokale Nahverkehrsaufgaben-.....	16
11. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination.....	16
12. Hessen Mobil.....	16
13. Hessen-Forst - Forstamt Wiesbaden-Chauseehaus.....	16
14. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden.....	16
15. Landesamt für Denkmalpflege Hessen.....	17
16. Polizeipräsidium Westhessen.....	17
17. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD.....	18
18. Regierungspräsidium Darmstadt-Dez. III 31.2.....	20

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Amt 3606 - Umweltamt	<p><u>Immissionsschutzfachliche Belange</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine weiteren Anregungen oder Anmerkungen.</p> <p><u>Umweltechnische Belange</u></p> <p>Der Geltungsbereich des B-Planentwurfs „Kantstraße“ in WI-Sonnenberg (Stand Jan. 2018) wurde auf mögliche Altstandorte oder Ablagerungen überprüft. Im Altflächenkataster des Umweltamtes (Stand 09.05.2018) liegen keine Einträge vor. Mit nutzungsbedingten Bodenbelastungen, die im Sinne der §§ 1, 1a und 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB relevant sein könnten, ist nicht zu rechnen.</p> <p>Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Problematik schadstoffbelasteter Böden, wie z.B. historische Recherchen oder umwelttechnische Untersuchungen, sind nicht erforderlich</p> <p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Begründung des Bebauungsplans wurden die stadtklimatologischen Wirkweisen unter Einbeziehung der Auswirkungen des Klimawandels dargestellt, sowie eine Klimafolgenbewertung durchgeführt. • Die Festsetzungen enthalten Maßnahmen, die den Erwärmungsprozessen im Planungsbereich entgegenwirken (Dach- und Fassadenbegrünungen, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Gehölzen, wasserdurchlässige Befestigungen, helle Oberflächen, etc.). <p>Aus stadtklimatologischen Gründen sind diese Festsetzungen insbesondere wegen den temperaturbezogenen Folgen des Klimawandels allerdings wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Reinen Wohngebiets wurde die angesprochene Formulierung bewusst gewählt, um eine gebietstypische Nutzung der Freiflächen zu</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>herzustellen (Kap. A 6.1.1). Die Formulierung, „sind gärtnerisch anzulegen“, lässt auch Versiegelungen und andere negativ temperaturwirksame Lösungen zu.</p> <p>Die Alternative, anstatt eines großkronigen Baumes zwei kleinkronige Bäume zu pflanzen, ist zu streichen (Kap. A 6.1.1).</p> <p>In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (B) sind helle Fassadenfarben aufzunehmen.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><u>Zu der Planzeichnung:</u></p> <p>Zusätzlich zu dem Baum Nr. 7 sollten auch die besonders erhaltenswerten Bäume Nr. 10 (Traubeneiche) und Nr. 38 (Spitzahorn) mit Planzeichen festgesetzt werden (Standorte s. Plan „Bestand Biotoptypen und Baumstandorte“).</p> <p>In Anlehnung an die Bestandssituation sollte die Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf 4 m verbreitert werden und auch entlang der westlichen Grundstücksgrenze bis zur</p>	<p>ermöglichen. Eine Begrenzung der zulässigen Versiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen) effektiv auf maximal 40 % begrenzt.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein maßgeblicher lokalklimatischer Nachteil durch die optionale Pflanzung von zwei kleinkronigen statt eines großkronigen Baumes wird, auch aufgrund der geringen Plangebietsgröße, nicht gesehen.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Landesrechtliche Festsetzungen können gemäß § 91 HBO ausschließlich aus gestalterischen Gründen sowie zum sparsamen Umgang mit Energie und Wasser, nicht aber aus Gründen der Klimaanpassung getroffen werden.</p> <p>Um den Aspekt dennoch zu würdigen, wird unter den Hinweisen ein entsprechender Abschnitt ergänzt.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die 3 m breite Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern stellt einen guten Kompromiss zwischen den grünordnerischen Belangen und den Erfordernissen dar, die sich aus der Freiflächennutzung des Reinen Wohngebiets ergeben.</p> <p>Darüber hinaus schließt sich unmittelbar südlich an die Fläche außerhalb des Plangebiets bis zur Kantstraße ein bestehender 3,0 bis 7,5 m breiter Baum- und Gehölzstreifen an, durch den die</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>öffentlichen Grünfläche in 4 m Breite fortgesetzt werden, um den Charakter des Planbereiches zumindest annähernd zu erhalten.</p> <p><u>Zu den textlichen Festsetzungen:</u></p> <p>Bezüglich der textlichen Festsetzungen bitten wir folgende Änderungen und Ergänzungen (<i>kursiv</i>) aufzunehmen:</p> <p>Ziffer 6.1.: Erhalten und <i>Anpflanzen</i> von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Ziffer 6.2.1: ... Ausnahmen sind zulässig für abgängige Bäume, die nach Feststellung des zuständigen Fachamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden beseitigt werden dürfen. In den Ausnahmefällen <i>sowie im Falle der Beseitigung von nach der Wiesbadener Baumschutzsatzung geschützten Bäumen mit einem Stammumfang ab 150 cm (gemessen in 1 m Höhe)</i> sind die Bäume durch heimische Laubbäume I. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Zusätzlich zu den mit Planzeichen festgesetzten Bäumen befindet sich im Planbereich noch weiterer, das Umfeld prägender Altbaubestand. Da ein Erhalt dieser Bäume im Zuge der Bebauung nur eingeschränkt möglich ist, sollte auch für Bäume mit einem Stammumfang ab 150 cm ein adäquater Ersatz durch Baumneupflanzungen in deutlich höherer Pflanzqualität als nach der Baumschutzsatzung erfor-</p>	<p>Wirkung der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern noch verstärkt wird.</p> <p>Der Baum Nr. 38 ist bereits (ebenso wie 18 weitere Bestandsbäume) durch die o.g. Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen gesichert. Der Baum Nr. 10 steht hinter dem Zaun innerhalb der öffentlichen Grünfläche, so dass auch hier von einer Sicherung ausgegangen werden kann. In seiner ortsbildprägenden Charakteristik fällt er hinter der zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten, Kaukasischen Flügelnuss zurück, weshalb an dieser Stelle auf eine Festsetzung in der Planzeichnung verzichtet wurde, auch wenn es sich um einen einheimischen Baum handelt.</p> <p>Die Anregungen haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung ist sinnvoll, da die Baumschutzsatzung im Falle einer Ersatzpflanzung nur eine niedrige Pflanzqualität vorgibt, die nicht in Relation zu den Bäumen mit einem Stammumfang ab 150 cm (gemessen in 1 m Höhe) steht.</p> <p>Der Bebauungsplan wird in dieser Hinsicht angepasst.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>derlich ist, festgesetzt werden.</p> <p>Ziffer 6.2.2: Innerhalb der als zum Erhalt und zum <i>Anpflanzen</i> von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche <i>im Westen und</i> im Süden des reinen Wohngebiets sind die bestehenden Baum- und Strauchstrukturen zu erhalten <i>und durch die Anpflanzung von einheimischen Sträuchern in der Mindestqualität 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm (je 1,5 m² ein Strauch) zu ergänzen. Die Gehölze sind</i> dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch Neupflanzungen zu ersetzen. <i>Für notwendige Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen darf die Anpflanzungsfläche unterbrochen werden.</i></p> <p>Ziffer 6.7.1: Formulierung der Festsetzung wie folgt: <i>Bei Neubauten sind künstliche Nisthilfen für den Haussperling und Quartiere für Fledermäuse einzuplanen. Dazu sind je Gebäudekörper jeweils mindestens ein Koloniekasten für Haussperlinge und jeweils ein Fledermauskasten anzubringen oder einzubauen und regelmäßig zu pflegen.</i> (Anpassung an das Artenschutzgutachten, die Koloniekästen für Haussperlinge sind dort explizit als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt).</p> <p>Ziffer C 3, Artenschutz: ... Bei Rodungsmaßnahmen ist daher sicherzustellen, dass nicht gegen die Bestimmungen des Artenschutzes verstoßen wird. Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März – 30. Sept.) abzusehen. Sofern Baumfällungen oder Gehölzrodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Gemäß</p>	<p>Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Die Anzahl und Qualität der anzupflanzenden Sträucher wird bereits durch die Festsetzung 6.1.1 (bezogen auf die Fläche des jeweiligen Gesamtgrundstücks) in ausreichendem Maße abgedeckt.</p> <p>Dennoch ist es erstrebenswert gerade im Bereich der genannten Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Mindestanzahl an Strauchpflanzungen dauerhaft sicherzustellen. Um dem Rechnung zu tragen, wird die vorgeschlagene Formulierung übernommen. Die nach 6.1.1. genannten Sträucher werden hierbei angerechnet.</p> <p>Da Zufahrten in diesem Bereich nicht vorgesehen sind, kann hier auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Um die Eindeutigkeit der Festsetzung zu gewährleisten, ist die vorgeschlagene Formulierung besser geeignet als der bisherige Text der Ziffer 6.7.1.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 39 Abs. 5 BNatschG sieht mehrere Ausnahmeregelungen vor. Erstens ist er nach Satz 1 Nr. 2 u.a. bei Bäumen, die innerhalb von gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen (dazu zählen nach Auffassung des Umweltbundesamtes auch private Gärten, vgl. Hilsberg 2011: <i>Rechtsfragen zur Verkehrssicherung in historischen Park- und Gartenanlagen</i>, S.65 f.), nicht anwendbar.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><i>§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz müssen Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durchgeführt werden.</i></p> <p>(Anmerkung: Grundsätzlich gilt § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei Rodungsmaßnahmen uneingeschränkt für Bäume und alle weiteren Gehölze. Eine Befreiung kommt nicht in Frage, da Bauvorhaben entsprechend planbar sind).</p> <p><u>Zur Begründung:</u></p> <p>S. 29, Formulierung der Aussage zur Rodung von Bäumen und Gehölzen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Baumfällungen und Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28/29. Februar durchzuführen.</i> <p>S. 31, Nr.9: ... der durch die Bebauung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft <i>teilweise</i> kompensiert.</p> <p>S. 32, Nr. 2: Durch <i>die festgesetzten Begrünungs- und Artenschutzmaßnahmen</i> kann der Eingriff in Natur und Landschaft <i>teilweise</i> kompensiert werden.</p> <p>(Anmerkung: Die Umsetzung des Bebauungsplanes geht mit einem erheblichen Verlust von Grün- und Gehölzflächen einher. Eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Eingriff nach Kompensationsverordnung liegt nicht vor. Von einer vollständigen Kompensation kann nicht ausgegangen werden).</p>	<p>Zweitens gelten die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1-3 nach Satz 2 Nr. 4 nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.</p> <p>Durch die getroffene Regelung wird den allgemeinen Naturschutzaspekten des § 39 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen. Sie geht sogar darüber hinaus, da sie gerade in den sensiblen Sommermonaten eine fachgutachterliche Kontrolle vorsieht. Zur Klarstellung wird bei der angesprochenen Ziffer klarstellend ergänzt, dass die Regelungen des § 39 BNatSchG einzuhalten sind.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Begründung ist identisch mit dem vorherigen Punkt.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Auf eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde verzichtet, da sich bereits während der Erstellung des Entwurfes schnell herausstellte, dass durch die Verwirklichung des Bebauungsplans kein Ausgleichserfordernis besteht, sondern im Ergebnis eine Überkompensation entsteht.</p> <p>Das Ausgleichserfordernis bezieht sich gemäß § 1a Abs.3 BauGB auf das, was bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war. Es wird also nicht auf die im Bestand vorgefundene Situation, sondern auf die planungsrechtlich zulässige Situation abgestellt.</p> <p>Der bisher bestehende Bebauungsplan „1967 / 01 Allersberg“ setzt den Anteil der Fläche die durch Hauptanlagen überbaut</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		<p>werden darf mit einer Grundflächenzahl (oft GRZ 1 genannt) von 0,3 fest. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baufensters können somit insgesamt rund 420 m² durch Hauptgebäude überbaut werden.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf können, verteilt auf drei Baufenster bei einer GRZ 1 von 0,25 etwa 210 m² mehr (maximal 630 m²) mit Hauptgebäuden bebaut werden.</p> <p>Für die Grundflächen die durch Nebenanlagen überbaubaren Grundflächen (GRZ 2) trifft der bisherige Bebauungsplan, für den das BauGB von 1962 gilt, keine flächenbegrenzenden Festsetzungen.</p> <p>Da eine überproportional hohe Versiegelung für ein Reines Wohngebiet unüblich und vom Plangeber mit Sicherheit auch nicht gewollt ist, wird für die GRZ 2 ersatzweise die Regelanwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO in der aktuellen Fassung zu Grunde gelegt, wonach die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf. Dementsprechend wird die zulässige GRZ 2 des bisherigen Bebauungsplans ersatzweise mit 0,45 bestimmt.</p> <p>Im Ergebnis kann daher ausgeschlossen werden, dass der maximal zulässige Versiegelungsgrad über das bisher festgesetzte Maß hinausgeht.</p> <p>Bei den nicht überbaubaren Flächen wird es sich auch zukünftig um Hausgärten handeln. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan „1967 / 01 Allersberg“ trifft der aktuelle Bebauungsplanentwurf hier qualitativ und quantitativ signifikant mehr Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Grünstrukturen. Die darüber hinaus zusätzlich festgesetzte Dachbegrünung führt, mit 19 Wertpunkten je m², im Endergebnis zu einer positiven Bilanz.</p> <p>Um der Begründung bezüglich des Eingriffsumfangs mehr Klarheit zu verleihen, wird diese erläuternd an den entsprechenden Textpassagen der Begründung ergänzt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:</u></p> <p>S. 8, Nr. 1.3: In Bezug auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen liegt mittlerweile eine 3. Fassung (Dezember 2015) vor.</p> <p>Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGB-NatSchG erfolgt in der Sitzung am 31.01.2019.</p> <p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u></p> <p>Gegen die vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Fachbereiches „Klimaschutz und Klimaanpassung“ keine Ergänzungen oder Anmerkungen.</p> <p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u></p> <p>Zu den vorliegenden Unterlagen haben wir folgende redaktionellen Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Textliche Festsetzungen Hinweis D 4: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ist die Angabe "VAwS" durch die Angabe "AwSV" zu ersetzen · Textliche Festsetzungen Hinweis D 5: Die Angaben der Rechtsgrundlage ist zu korrigieren, „§ 38 HWG" ist durch „§ 29 HWG“ zu ersetzen. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung fand die aktuelle Fassung bereits Verwendung. Lediglich bei der Quellenangabe wurde fälschlicherweise noch auf die 2. Fassung (Stand 2011) verwiesen. Das Artenschutzachten wird redaktionell angepasst.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p>
2. Naturschutzbeirat	Die untere Naturschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme eine Verbreiterung der Anpflanzfläche, die Festsetzung weiterer 2 Bäume (Erhalt) mit Planzeichen und das Anbringen von Nisthilfen. Der Naturschutzbeirat schließt sich der Stellungnahme der UNB an.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich der Naturschutzbeirat der Stellungnahme der UNB anschließt, wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Umweltamtes verwiesen. Dort werden alle Anregungen der UNB</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Frau Spieß (36.05) stellt den Bebauungsplan vor. Das bestehende Wohngebiet ist geprägt durch große und durchgrünte Grundstücke mit Einzelhäusern. Das Plangebiet besteht aus zwei direkt angrenzenden Grundstücken, die durch großzügige Gartenbereiche in Hanglage geprägt sind.</p> <p>Das östliche Grundstück ist gegenwärtig durch ein Einzelhaus bebaut. Mit der Bebauungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit drei Wohngebäuden zu schaffen. Da der gesamte Bereich komplett erschlossen ist, bietet sich vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Stadtentwicklung eine an die Bebauung der Umgebung angepasste, verträgliche Nachverdichtung an.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren, da durch die Änderung des bestehenden Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) wird in diesem Fall abgesehen.</p>	ausführliche behandelt.
3. Amt 3703 Feuerwehr	<p>Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltenden Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. <p>Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen.</p> <p>Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2012-12 anzuwenden.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und</p>	<p>Die Stellungnahme wird bereits sinngemäß berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden entsprechend dem Ergebnisprotokoll zum Termin am 06.07.2016 „Bauleitplanung - Festsetzungsmöglichkeiten und Grenzen des § 9 BauGB“ zwischen Amt 61 (Stadtplanungsamt), Amt 37 (Feuerwehr) und ESWE-Versorgung behandelt. Da es sich bei der Planung um eingeschossige Wohngebäude handelt, werden lediglich die zutreffenden Inhalte in die Hinweise und die Begründung übernommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.). (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 R1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrezufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Falls tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen sollen, sind für diese ebenfalls Aufstellflächen von ca. 3,0 m x 3,0 m vorzusehen. Der anzuleitende Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B. Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Evtl. vorgesehene oder vorhandene Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurück zu schneiden. Die Verantwortlichkeit dafür ist im Vorfeld zu klären und festzulegen. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren. <p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden. (§§ 4, 5, 14, 36, 38 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude müssen in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m (bzw. in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 6 m ab einer Brüstungshöhe > 18 m) beträgt und keine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>auf dem Grundstück vorhanden ist. (§ 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die öffentlichen Verkehrsflächen als Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Hubrettungsfahrzeuge) dienen sollen, evtl. auch erst zukünftig, dann sind die Vorgaben der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (bauaufsichtlich über die TBB eingeführt) zu beachten und einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gebäude mit einem zweiten baulichen Rettungsweg auszuführen. Zwischen dem anzuleitenden Objekt und dem Hubrettungsgerät dürfen sich keine Hindernisse befinden, die eine Anleiterung behindern. (§§ 3, 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) • Begrünte Fassaden: Für die Begrünung von Gebäudeflächen sind die Anforderungen der Hessischen Bauordnung an Außenwände besonders zu beachten. Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen. (§§ 3, 14, 31 HBO) • Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 14 HBO) • Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern wird verwiesen. (§§ 14 HBO; § 5 (5.5) Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden) 	
4. Amt 51.1 - Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Grundsatz und Planung	Im vorliegenden B-Plan im Verfahren werden maximal 6 Wohneinheiten entstehen. Hierdurch wird kein zusätzlicher Kindertagesbetreuungsbedarf ausgelöst.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
5. Amt 630410 - Untere Denkmalschutzbe-	Der Planbereich des Vorentwurfs „An der Kantstraße“ im Ortsbezirk Sonnenberg unterliegt nicht den Denkmalschutz. Zur Bodendenkmalpflege ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege Hessen zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Zitierhinweise werden bereits weitestgehend

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
hörde	<p>Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 3. November 2017 wurde am 10. November 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).“</p> <p>B-Plan § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017</p> <p>Hessisches Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl.2016,211ff.) mit ihren jeweiligen Änderungen</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird soweit erforderlich an den entsprechenden Stellen redaktionell angepasst.</p>
6. Amt 6603 K - Tiefbau- und Vermessungsamt	Keine Anregungen	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
7. Amt 70.61 - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Planung und Bau	<p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Blumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein.</p> <p>Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</p>	<p>Die Anregung wird bereits berücksichtigt.</p> <p>Da sich alle öffentlichen Kanäle innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich in den öffentlichen Verkehrsflächen befinden, ergeben sich keine Konflikte.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	Fachliche Stellungnahme	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>b) Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	<p>Die Anregung wird an die Projektbeteiligten weitergegeben, um einen reibungslosen Ablauf der nachgeordneten Planungsebenen zu gewährleisten.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>8. Amt 80 S - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften</p>	<p>Im Planbereich liegen die Grundstücke Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstücke 155/104 und 162/34, die sich in der Verwaltung des Tiefbau- und Vermessungsamtes befinden sowie das Grundstück Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 55/105, das vom Grünflächenamt verwaltet wird.</p> <p>Von der Planung sind keine Grundstücke oder sonstige Belange des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften betroffen, daher bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
<p>9. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte Ref PTI 12 PuB LT Wiesbaden</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bereits um ein vollständig erschlossenes Gebiet handelt und die Telekommunikationsleitungen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse, vollständig innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen liegen, besteht kein Erfordernis für zusätzliche Festsetzungen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, • entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." • der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, 	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. 	
10. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben-	Der Planbereich ist mit der Haltestelle "Liebenastr." gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle wird im Tagesnetz von der Lokalbuslinie 18 und dem Anrufsammeltaxi (AST) 36 bedient.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
11. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination	Seitens der ESWE Versorgungs AG und sw netz GmbH bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
12. Hessen Mobil	Keine Anregungen/Einwendungen Fachliche Stellungnahme: b) Von dem Bebauungsplan "An der Kantstraße" sind unmittelbar ausschließlich Stadtstraßen betroffen. Diese fallen in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die klassifizierten Straßen, für welche die Straßenbauverwaltung zuständig ist, befinden sich in ausreichender Entfernung, sodass nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird. Aufgrund dessen bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
13. Hessen-Forst - Forstamt Wiesbaden-Chauseehaus	Da kein Wald des Landes Hessen betroffen ist, haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
14. Industrie- und	Zu dem Bebauungsplan "An der Kantstraße" in Wiesbaden-Sonnenberg haben	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Handelskammer Wiesbaden	wir keine Anregungen oder Bedenken.	Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
15. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan im Verfahren werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
16. Polizeipräsidium Westhessen	Nach aktueller Kriminalstatistik der letzten 12 Monate sind in unmittelbarer Nähe vom Planungsgebiet Diebstähle aus Pkw und Wohnungseinbruchdiebstähle zu verzeichnen gewesen. Der öffentliche Raum ist hier im Bebauungsplan nicht betroffen, so dass nur Hinweise zur Einbruchsprävention und Diebstähle aus Kraftfahrzeugen gegeben werden können, mit der Bitte um Weitergabe an den zuständigen Architekten und Bauherren. Die Planung überschaubarer Wohneinheiten fördert eine stärkere Sozialkontrolle und ein Verantwortungsbewusstsein der Bewohner für ihr Viertel, was hier planerisch umgesetzt wird. Der Einbau von Sicherheitstechnik ist preiswerter, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster bieten nach DIN EN 1627-1630 eine Einbruchhemmung. Als Grundempfehlung für Immobilien gelten mindestens die Widerstandsklasse RC 2 (für Bauteile die direkt von dem Täter ohne Aufstiegshilfen angegriffen werden) und RC 1 (für Bauteile, bei denen kein direkter Angriff auf die eingesetzte Verglasung erwartet wird, Aufstiegshilfe erforderlich - keine Standfläche für den Täter). Für weitere Empfehlungen kann der fachliche Rat der Kriminalpolizeilichen Bera-	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die zusätzlichen kriminalpräventiven Hinweise und Empfehlungen werden an die Projektbeteiligten weitergegeben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	tungsstelle im Rahmen einer Neubauplanberatung eingeholt werden.	
17. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zur Sicherheit sollte bescheinigt werden, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Es wird darum gebeten bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund des Ergebnisses der Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes ist im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung in den allermeisten Fällen erforderlich.</p> <p>Daher werden die Forderungen des Regierungspräsidiums (RP) entsprechend der Stellungnahme in die textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen übernommen. Die Informationen der Stellungnahme werden an die Planungsbeteiligten weitergegeben.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p>Es wird nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei gebeten, welche durch die beauftragte Fachfirma erstellt wurden.</p> <p>Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:</p> <p>http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma wird gebeten immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Es wird gebeten eine Kopie des Auftrages zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p> <p>Es wird darum gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p> <p>Anlagen:</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten, Sebald J. 	
18. Regierungspräsidium Darmstadt-Dez. III 31.2	<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird festgestellt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Kantstraße“ im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan - RPS/RegFNP- 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt ist und die Ausweisung von (weiteren) Wohnbauflächen somit den regionalplanerischen Vorgaben entspricht.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und auch keine Natura 2000-Gebiete überlagert.</p> <p>Bezüglich der zu vertretenden naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B3 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS-ID: 414-005) für die die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten, siehe textliche Festsetzung S. 10 vom 20.12.2017. Ich weise daraufhin, dass in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan die Schutzzone B4 genannt worden ist. Ich bitte dies in die Schutzzone B3 abzuändern.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen werden entsprechend redaktionell angepasst.</p>
	<p><u>Bergaufsicht:</u></p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. (Die Datengrundlagen bezüglich des Altbergbaus können, vor allem aufgrund von Kriegsfolgen, unvollständig sein.) Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</i></p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Das Plangebiet liegt zwar im Bereich einer erloschenen Eisenerzbergbauberechtigung, in den vorliegenden Unterlagen kann jedoch kein Hinweis auf Abbautätigkeiten gefunden werden.</p>	
	<p>Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen. Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Soweit diese gemäß § 6 bzw. § 10 BauGB erforderlich ist, kann sie erst nach Vorliegen des gesamten Abwägungsmaterials im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Das Regierungspräsidium Darmstadt-Dez. III 31.2 steht zur planungsrechtlichen Beratung jederzeit zur Verfügung.	